

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 137/11 B

L 21 R 467/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 R 7465/07 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Januar 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 25.1.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 16.6.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau benannt sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird der Vortrag des Klägers nicht gerecht. Er rügt zwar eine "unzureichende Sachverhaltsaufklärung" und damit - obgleich er keine einzige Rechtsvorschrift benennt - sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG durch das Berufungsgericht. Seinem Vorbringen kann aber nicht entnommen werden, dass die angeblich unzureichende Sachaufklärung darauf beruhe, dass das LSG einem von ihm bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Der bereits im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger macht lediglich geltend, das LSG habe sich auf der Grundlage des eingeholten berufskundlichen Gutachtens gedrängt fühlen müssen, weitere Nachforschungen darüber anzustellen, ob er eine herausgehobene Tätigkeit als Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion und Weisungsbefugnis gegenüber anderen Facharbeitern ausgeübt habe. Allein hierauf kann nach der Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG ein Verfahrensmangel im Nichtzulassungsverfahren jedoch nicht gestützt werden.



- 6 Soweit der Kläger darüber hinaus möglicherweise beanstanden will, dass das LSG in den Gründen seines Urteils die Feststellung zum Nichtvorliegen einer herausragenden Vorarbeitertätigkeit mit Vorgesetztenfunktion unzureichend begründet habe, hat er weder die Begründung des LSG im Einzelnen wiedergegeben noch aufgezeigt, aus welchen weiteren Umständen sich ergibt, dass unverzichtbare Entscheidungsgründe iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG fehlen und dass hierauf das Urteil des LSG beruhen kann.
- 7 Im Kern wendet sich der Kläger letztlich gegen das Ergebnis der Beweiswürdigung des LSG zum (Nicht-)Vorliegen einer herausgehobenen Tätigkeit mit Vorgesetztenfunktion. Die Behauptung einer Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) durch das Berufungsgericht ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlich (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

